



LARISSA WEGNER

Occupatio Bellica.

Die deutsche Armee in Nordfrankreich 1914-1918
(Moderne Zeit. Neue Forschungen zur Gesellschafts-
und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
Bd. 36)

Wallstein Verlag | Göttingen 2023
522 Seiten, gebunden | 48,00 €
ISBN 978-3-8353-5370-1

rezensiert von

JAKOB MÜLLER, Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz, Berlin

Die vorliegende Arbeit widmet sich der deutschen Besetzung Nordfrankreichs während des Ersten Weltkriegs, ein Thema, das bisher vor allem aus der Perspektive der Besetzten erzählt wurde. Wegner macht es sich nun zur Aufgabe, es aus Sicht der Besatzer zu beleuchten. Sie hat hierfür in großem Umfang deutsche militärische Quellen ausgewertet. Die Autorin ordnet ihre Forschung in die Debatte um die Totalisierung der Kriegsführung während des Ersten Weltkriegs ein. Nicht nur Armeen, sondern ganze Gesellschaften wurden mobilisiert und die Zivilbevölkerung in die Kriegsführung einbezogen. Hierbei drängt sich die Frage nach den Kontinuitäten auf. Welche Entwicklungen nahmen 1914 ihren Anfang und mündeten in den Verbrechen des Zweiten Weltkriegs?

Nordfrankreich bietet sich für eine solche Untersuchung an, stand es doch in beiden Kriegen zu weiten Teilen unter deutscher militärischer Besatzung. Beim Einmarsch 1914 kam es zu Massakern an Zivilisten, die verdächtigt wurden als »Franktireure« in die Kampfhandlungen eingegriffen zu haben. Unter der Kontrolle des Militärs wurden nicht nur Landwirtschaft und Industrie von der Besatzungsmacht für ihre Zwecke eingesetzt, sondern auch die Arbeitskraft der Nordfranzosen. Arbeiter wurden nach Deutschland deportiert und in den berüchtigten Zivil-Arbeiter-Bataillonen mussten Zivilisten auch unmittelbar hinter der Front Zwangsarbeit leisten. Bei ihren Rückzügen 1917 und 1918 verwüsteten die Deutschen zudem ganze Landstriche. Letzteres klammert Wegner als vorwiegend militärtaktische Maßnahme allerdings aus der Untersuchung aus.

Mögliche Kontinuitäten zum Zweiten Weltkrieg spielen in der Untersuchung eher eine untergeordnete Rolle, stattdessen behandelt sie die Besetzung Nordfrankreichs als Untersuchungsgegenstand eigenen Rechts. Insgesamt ist die Autorin gegenüber der These einer Radikalisierung der Kriegsführung eher skeptisch. So fanden Massaker an Zivilisten zwar zu Beginn des Kriegs statt, aber später nicht mehr. Von einer Radikalisierung könne hier also keine Rede sein, so Wegner. Im Gegenteil könne gefragt werden, ob es nicht auch Faktoren gebe, um Radikalisierungsprozesse während eines Kriegs zu stoppen. Und in der Tat, auch die

Deportationen von Zwangsarbeitern wurden schließlich beendet, wofür internationaler Protest verantwortlich war, aber eben auch deutsche Verantwortliche, die für dessen Argumente zugänglich waren.

Inwieweit war also eine spezifische »military culture« für das deutsche Vorgehen verantwortlich? Diese von Isabel V. Hull formulierte These wird vor allem von konservativen Militärhistorikern als Herausforderung betrachtet.¹ Wegner widmet sich dieser Frage differenziert, akribisch und ohne Polemik. Ihr Ausgangspunkt ist dabei die Debatte um eine Kodifizierung des Kriegsrechts vor dem Ersten Weltkrieg, welcher der umfangreiche erste Teil des Buches gewidmet ist.

Während die Genfer Konvention von 1864 vor allem den Schutz verwundeter Soldaten behandelte, sollten die Brüsseler Konferenz von 1874 und die Haager Konferenzen von 1899 und 1907 die Rechte und Pflichten der kriegführenden Parteien regeln. Insbesondere die Zivilbevölkerung sollte so vor der Kriegsgewalt geschützt werden. Ob und wie sich Zivilisten an der Verteidigung gegen einen Angreifer beteiligen durften, war hierbei besonders umstritten. Die Niederlande, Belgien und die Schweiz (die Wegner etwas anachronistisch als »Kleinstaaten« tituliert) sahen als potentielle Angriffopfer Widerstand als eine patriotische Bürgerpflicht an. Deutschland argumentierte hingegen für eine klare Trennung zwischen Zivilisten und Kombattanten, womit es keineswegs alleinstand. Auch Russland und Österreich-Ungarn vertraten diese Position. Dennoch akzeptierte auch Deutschland grundsätzlich das Recht der Bevölkerung sich gegen eine Invasion zu verteidigen, setzte ihm allerdings enge Grenzen. Eine Beteiligung an Kämpfen war nach der Haager Landkriegsordnung nur gegen einen »herannahenden« Feind zulässig, also nicht nach dem Ende der Kampfhandlungen im bereits besetzten Gebiet. Zudem wurden Zivilisten verpflichtet, sich durch Abzeichen und »offenes Tragen« der Waffen als Kombattanten kenntlich zu machen.

Wegner weist zurecht darauf hin, dass die deutsche Ablehnung des »Volkskriegs« ausschließlich opportunistischen Gründen entsprang. Zu widersprechen ist ihr allerdings, wenn sie resümiert, dass während »der Invasion Belgiens und Nordfrankreichs [...] die nicht nur von den [deutschen] Militärdelegierten prophezeiten schrecklichen Konsequenzen eines Volkskrieges grausame Realität« wurden (S. 69). Erstens fand kein »Volkskrieg« statt, auch wenn sich an einzelnen Orten Zivilisten an Kämpfen beteiligten. Zweitens hatte am Entstehen der »grausamen Realität« der Massaker im August und September 1914 eine deutsche Militärdoktrin großen Anteil, welche – wie die Autorin an anderer Stelle herausarbeitet – stark von den Erfahrungen des deutsch-französischen Kriegs von 1870/71 geprägt war. Sie bestätigt damit eine These von John Horne und Alan Kramer, die in den letzten Jahren bezweifelt worden war.² Zudem waren die deutschen Soldaten bereits vor dem Einmarsch überzeugt auf Zivilwiderstand zu stoßen. Hierfür sorgten die Berichterstattung in der Presse, aber auch das Militär selbst. So wurden in einigen Einheiten noch im Oktober 1914 »Stricke zum Aufhängen der Frantireurs« verteilt (S. 133). Die Gewalt war also nicht die Konsequenz eines Volkskriegs, sondern vor allem Resultat einer *self-fulfilling prophecy* (S. 491).

Problematisch ist die Aussage, »nach heutigem Forschungsstand« lasse sich nicht abschließend klären, ob es einen »Frantireurkrieg« gab (S. 145). Die einzigen Belege für einen solchen Untergrundkrieg sind deutsche Soldatenaussagen, von denen die Autorin an anderer Stelle schreibt, dass ihnen in dieser Frage kein Beweiswert zukomme (S. 128). Was sich aus den Zeugnissen deutscher Soldaten und Dienststellen hingegen herausarbeiten lässt, ist das deutsche Rechtsverständnis, und das leistet das vorliegende Buch in erfreulicher Gründlichkeit. Es kommt zu dem Ergebnis, dass in dieser Rechtsauffassung Erschießungen ohne Gerichtsverfahren, Geiselnahmen und -hinrichtungen sowie Kollektivstrafen gegen die Bevölkerung legitimer Teil der Kriegsführung waren. Auch wenn diese Maßnahmen nicht »eindeutig völkerrechtswidrig«

¹ Isabel V. Hull, *Absolute Destruction. Military Culture and the Practices of War in Imperial Germany*, Ithaca 2005; vgl. dagegen Peter Lieb, *Der deutsche Krieg im Osten von 1914 bis 1919. Ein Vorläufer des Vernichtungskriegs?*, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 65, 2017, S. 465-506.

² Vgl. John Horne/Alan Kramer, *Deutsche Kriegsgreuel 1914. Die umstrittene Wahrheit*, Hamburg 2018.

gewesen seien, so bliebe doch festzuhalten, dass »die deutsche Armee grundsätzlich die für die Zivilbevölkerung härteste Rechtsauslegung wählte.« (S. 218)

Diese Praxis lässt sich auch in der Verwaltung der besetzten Gebiete Nordfrankreichs erkennen. Beim Einsatz von Zwangsarbeitern, die laut Haager Landkriegsordnung nicht zu »Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland« herangezogen werden durften, bewerteten die Deutschen etwa lediglich die unmittelbare Teilnahme an Kampfhandlungen als unter diese Definition fallend. Französische Arbeiter wurden daher auch zum Stellungsbau in unmittelbarer Frontnähe verwendet. Die Zustände in den Zivil-Arbeiter-Bataillonen führten zu einer hohen Sterblichkeit unter den Zwangsarbeitern, zudem kam es vielfach zu Misshandlungen durch Bewacher. An dieser Stelle hätte die Schilderung von den Zeugnissen Betroffener profitieren können, zumal andererseits viel Einfühlungsvermögen für die beteiligten Militärs gezeigt wird. Wenn es etwa heißt, die Zwangsarbeiter seien »nicht gezielt in der Feuerzone eingesetzt worden« (S. 484), oder die Zustände in den Arbeitslagern seien strukturell bedingt gewesen, ihnen habe aber »kein ›inhumaner Wille« zugrunde gelegen, »die Arbeiter absichtlich oder willentlich zugrunde« zu richten (S. 486), so scheint doch sehr die Perspektive der militärischen Quellen durch.

Das gilt auch für Wegners Feststellung, weder »Nahrungsentzug, ›strenger Arrest«, noch das stunden- oder tagelange ›Stehenlassen« wurde[n] in der deutschen Armee als Misshandlung eingestuft, sondern waren eine übliche und als erlaubt betrachtete Disziplinierungsmaßnahme.« (S. 477) Gänzlich fehlt die die Autorin, wenn das Setzen von Anreizen in den Lagern als Hinweis interpretiert wird, dass das System der Zwangsarbeit »weder im Großen noch im Kleinen die letzte, vollständig entgrenzende Schwelle überschritt« (S. 482). Anreize und Privilegien waren sogar im NS-Lagersystem bewährte Mittel.

Trotz dieser Kritikpunkte ist »Occupatio Bellica« eine gelungene Studie zur deutschen Besetzung Nordfrankreichs während des Ersten Weltkriegs. Künftige Studien etwa zu Kontinuitäten zur Besatzungspraxis von 1940 bis 1944 können auf ihr aufbauen. Die Autorin arbeitet überzeugend heraus, dass trotz einer grundlegenden Skepsis das Kriegsvölkerrecht eine wichtige Richtlinie für das Handeln der deutschen Truppen und der Besatzungsverwaltung darstellte. Die Analyse des deutschen Vorgehens gegen vermeintliche »Franktireure« ist ein wichtiger Beitrag zur Debatte über die »German Atrocities« von 1914.

Zitierempfehlung

Jakob Müller, Rezension zu: Larissa Wegner, *Occupatio Bellica. Die deutsche Armee in Nordfrankreich 1914–1918*, Wallstein Verlag, Göttingen 2023, in: *Archiv für Sozialgeschichte* (online) 64, 2024, URL: <<https://library.fes.de/pdf-files/afs/81994.pdf>> [24.5.2024].